

Bootsplatzverordnung

vom 5. September 2017

Bootsplatzverordnung

vom 5. September 2017

Der Gemeinderat Rheinau

gestützt auf die Vorschriften des Kantons über die Schifffahrt (Reg. 747 der kantonalen Gesetzessammlung) und über den Gewässerschutz (Reg. 711) sowie auf die kantonale Verordnung über das Stationieren von Schiffen (Stationierungsverordnung, LS 747.4) vom 14. Oktober 1992

verordnet:

A Allgemeines

Art. 1 Zweck

Die Bootsplatzverordnung regelt das Stationieren von Schiffen und die Benützung der Stationierungsanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Rheinau.

Art. 2 Zuständigkeit und Kompetenz

¹ Bewirtschaftung und Unterhalt der Stationierungsanlagen unterstehen dem Gemeinderat.

² Für die Durchsetzung und Einhaltung dieser Verordnung ist der Ressortleiter zuständig.

³ Er überwacht die Verwaltungstätigkeit und gibt dem Personal die erforderlichen Anweisungen und Instruktionen. Anordnungen, die aus dieser Verordnung abgeleitet werden, entscheidet er in eigener Kompetenz.

⁴ Die Verträge und Anordnungen unterschreibt er kollektiv zusammen mit der Gemeindeschreiberin.

B Stationierungskonzept

Art. 3 Stationierungsanlagen

Auf dem Gebiet der Gemeinde Rheinau bestehen die drei konzessionierten Stationierungsanlagen „Rheingasse“, „unterhalb Zollbrücke“ und „oberhalb Maschinenhaus EW“.

Art. 4 Stationierungsverbot

Gemäss § 4 der kantonalen Stationierungsverordnung ist das Stationieren von Schiffen in öffentlichen Gewässern ausserhalb konzessionierter Anlagen untersagt, jedoch das Parkieren und Ankeren während weniger als 24 Stunden gestattet. Die Gemeinden und das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) können widerrechtlich stationierte Schiffe auf Kosten des Eigentümers in Verwahrung nehmen.

Art. 5 Verwahrung

Folgende Schiffe können in Verwahrung genommen werden:

- a) Schiffe, welche Anlagen oder andere Wasserfahrzeuge gefährden;
- b) Schiffe, welche die Schifffahrt behindern;
- c) Im Wasser liegende Schiffe, die trotz Mahnung vom Halter nicht zur amtlichen Untersuchung vorgeführt werden;
- d) Schiffe samt Zubehör, die auf öffentlichem Grund liegen, die trotz Mahnung von den Schiffseigentümern nicht entfernt werden oder deren Eigentümer unbekannt ist oder nicht erreicht werden kann;
- e) Schiffe, die sich ohne Kontrollnummer oder ohne ausdrückliche Bootsplatzbewilligung an einem Bootsplatz befinden;
- f) Schiffe, die ausserhalb der Stationierungsanlagen stationiert sind.

C Bewerbung für einen Bootsplatz

Art. 6 Warteliste

¹ Die Gemeindeverwaltung führt für die drei Stationierungsanlagen eine gemeinsame Warteliste, die jeweils auf den 1. März neu erstellt wird.

² Jedermann ist zur Einsichtnahme berechtigt.

Art. 7 Aufnahmebedingungen

¹ In der Warteliste werden Personen aufgenommen, welche mindestens 10 Jahre alt sind¹.

² Die Aufnahme erfolgt nach Bezahlung einer einmaligen Einschreibgebühr von CHF 150.00 in der Reihenfolge der Anmeldung.

Art. 8 Erneuerung der Bewerbung

¹ Jeweils Ende Januar wird durch einmalige Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Rheinau auf die Erneuerung der Bewerbung aufmerksam gemacht.

² Die Bewerbung ist jährlich bis spätestens 1. März schriftlich oder persönlich auf der Gemeindeganzlei zu erneuern. Fehlt die Bewerbung am 1. März, wird die Person von der Warteliste gestrichen.

³ Verspätete Erneuerungen werden am Ende der Warteliste aufgeführt.

D Zuteilung von Bootsplätzen

Art. 9 Zuteilung

¹ Die Bootsplätze werden gemäss Reihenfolge der Warteliste von der Verwaltung mittels Abschluss eines Mietvertrages an volljährige Personen vergeben, welche den Platz für ein eigenes Boot benützen.

² Pro gemeinsamer Haushalt kann nur ein Bootsplatz gemietet werden.

³ Ein Anspruch auf eine Zuteilung eines bestimmten Bootsplatzes besteht nicht.

⁴ Die Halter müssen sich innert 60 Tagen von der Zustellung einer Bootsplatzbewilligung an über eine gültige Betriebsbewilligung für ein Schiff ausweisen können.

Art. 10 Vorläufiger Verzicht

¹ Besteht aufgrund der Warteliste Anspruch auf einen Bootsplatz, kann der Bewerber einen vorläufigen Verzicht auf Zuteilung erklären.

² Unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die Warteliste bleibt er an der Spitze der Warteliste stehen.

³ Bei der nächsten Zuteilung muss ein Bootsplatz beansprucht werden, andernfalls wird der Bewerber von der Warteliste gestrichen.

Art. 11 Mietvertrag

Zwischen der Gemeinde Rheinau und dem Bootsplatzberechtigten wird ein Mietvertrag abgeschlossen.

Art. 12 Verzeichnis

Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis der Bootsplätze, welches folgende Angaben enthält:

- Nummer des Bootsplatzes
- Name und Adresse des Mieters
- Polizeinummer des Bootes
- Bezeichnung/Typ
- Motorenstärke in PS respektive in KW
- Länge in cm

Art. 13 Übertragung des Benützungsrechts

¹ Die Bootsplatzbewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.

² Schiffhalter und Bootsplatzberechtigter müssen identisch sein.

³ Dem Bootsplatzberechtigten muss das uneingeschränkte Recht für die Benützung des Schiffes zustehen.

⁴ Jede Vereinbarung, die der Erschleichung eines Bootsplatzes dient, wird strafrechtlich geahndet.

E Gebühren

Art. 14 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren für die Benützung der Bootsplätze richten sich nach der Stationierungsverordnung des Kantons Zürich.

² Die Gebühren werden so festgelegt, dass sie unter Berücksichtigung von staatlichen Gebühren, Betrieb, Unterhalt, Verwaltungsaufwand, angemessener Verzinsung und Abschreibung kostendeckend sind.

³ Die Berechnung der Gebühr basiert auf der Rechnung des Vorjahres. Die Abschreibung wird nach dem harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM2) berechnet.

Art. 15 Zuschlag für auswärtige Benützer

Benützer mit gesetzlichem Wohnsitz ausserhalb der politischen Gemeinde Rheinau haben gegenüber Mietern aus der Gemeinde Rheinau einen Zuschlag von 10% zu entrichten.

F Benützung der Bootsplätze

Art. 16 Ein- und Auswassern

¹ Die Privatstrasse zur Bootsstationierungsanlage Rheingasse darf zum Ein- und Auswassern der Boote befahren werden.

² Die Einwasserungsstelle Rheingasse ist für Bootsplatzmieter aller drei konzessionierten Anlagen der Gemeinde Rheinau reserviert.

³ Kann der Zugang zum Bootsplatz nicht sichergestellt werden, wird die Benützung des Bootsplatzes aufgehoben.

Art. 17 Ordentliche Belegung

¹ Der Bootsplatz muss ab 1. Mai bis 30. September belegt sein.

² Die Boote müssen vor dem ersten Einfrieren des Rheins, jedoch spätestens Ende November, ausgewässert sein.

³ Verhindern Überholungs- und Reparaturarbeiten oder andere Gründe die rechtzeitige Belegung, ist dies der Gemeindekanzlei zu melden. Der Mieter erhält dadurch keinen Anspruch auf Herabsetzung des Mietzinses.

⁴ Der Ressortvorstand kann in begründeten Fällen für die Belegung des Bootsplatzes ausnahmsweise andere Termine bewilligen.

Art. 18 Unterbruch bei der Belegung des Bootsplatzes

¹ Bleibt der Liegeplatz in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober mehr als drei Monate ununterbrochen unbenutzt, hat der Mieter dies frühzeitig der Gemeindekanzlei zu melden und während dieser Zeit den Bootsplatz entschädigungslos zur Verfügung zu stellen.

² Der Ressortvorstand ist berechtigt, den Liegeplatz während dieser Zeit anderen Interessenten zuzuteilen.

Art. 19 Schiffe

¹ Blachen und andere Wetterschutzvorrichtungen haben sich möglichst unauffällig in die Umgebung einzufügen und sind fachgerecht zu montieren.

² Die Zuteilung eines neuen Schiffkennzeichens ist mit einer Kopie des Schifffausweises der Gemeindekanzlei zu melden.

Art. 20 Änderungen an der Einrichtung

Es ist verboten, an den Stationierungsanlagen Änderungen vorzunehmen.

Art. 21 Unterhalt und Reparaturen

Für die Ausführung von Unterhalts- und Reparaturarbeiten an den Stationierungsanlagen hat der Berechtigte das Schiff entschädigungslos zu beseitigen, auch wenn dadurch das Auswasern erforderlich wird.

Art. 22 Haftung

¹ Der Halter haftet für alle Schäden, welche durch ihn oder sein Schiff an Landungsstellen, Anbinde- und Schutzeinrichtungen sowie an anderen Schiffen verursacht werden.

² Die Stationierung der Schiffe erfolgt ausschliesslich auf die Gefahr des Halters.

³ Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Kosten, die aus Beschädigung oder Entwendung entstehen.

G Beendigung der Bootsplatzbewilligung

Art. 23 Kündigung

Der Mieter kann durch schriftliche Kündigung des Mietvertrages unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf den 31. Dezember auf die Benützung des Bootsplatzes verzichten.

Art. 24 Verkauf

Durch den ersatzlosen Verkauf oder die Abtretung des Schiffes erlischt die Bootsplatzplatzbewilligung.

Art. 25 Entzug

Die Bootsplatzbewilligung kann entzogen werden, wenn

- a) Halter und Bootsplatzberechtigter nicht identisch sind;
- b) die Benützungsgebühr trotz Mahnung nicht bezahlt wird;
- c) die Bootsplatzeinrichtung oder das Eigentum Dritter mutwillig beschädigt wird oder gefährdet ist;
- d) Schiffe in amtliche Verwahrung genommen werden;
- e) keine Betriebsbewilligung für ein Schiff ausgewiesen werden kann;
- f) dem Bootsplatzberechtigten das uneingeschränkte Benützungsrecht für das Schiff nicht zusteht;
- g) Vereinbarungen getroffen werden, die der Erschleichung eines Bootsplatzes dienen;
- h) andere Vorschriften für das Stationieren von Schiffen oder über die Schifffahrt auf dem Rhein schwerwiegend verletzt werden;
- i) *Aufgehoben*¹

H Strafmassnahmen

Art. 26 Missachtungen

Missachtungen dieser Verordnung werden mit Busse durch den Gemeinderat oder Verzeigung an das Statthalteramt Andelfingen geahndet.

I Rechtsschutz

Art. 27 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide des Ressortvorstandes kann innert 20 Tagen von der Zustellung an gerechnet der Entscheid des Gemeinderates verlangt werden.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet beim Bezirksrat Andelfingen Rekurs erhoben werden.

J Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 28 Information

¹ Die Verordnung wird allen Bewerbern auf der Warteliste und den Bootsplatzberechtigten zugestellt.

² Jeder Bootsplatzberechtigte kann innert 30 Tagen von der Veröffentlichung dieser Verordnung an gerechnet auf das Benützungsrecht verzichten.

³ *Aufgehoben*¹

Art. 29 Aufhebung früherer Erlasse

Mit der Rechtskraft dieser Verordnung werden alle entgegenstehenden Beschlüsse der Gemeinde Rheinau betreffend das Stationieren von Schiffen und die Benützung der Stationierungsanlagen aufgehoben.

Art. 30 Inkrafttreten

Art. 28 dieser Verordnung tritt per sofort in Kraft, die übrigen Bestimmungen auf den 1. Januar 2018. Sie ist zu publizieren und in die kommunale Rechtssammlung aufzunehmen.

¹ Geändert mit GRB 18/021 vom 20.02.2018